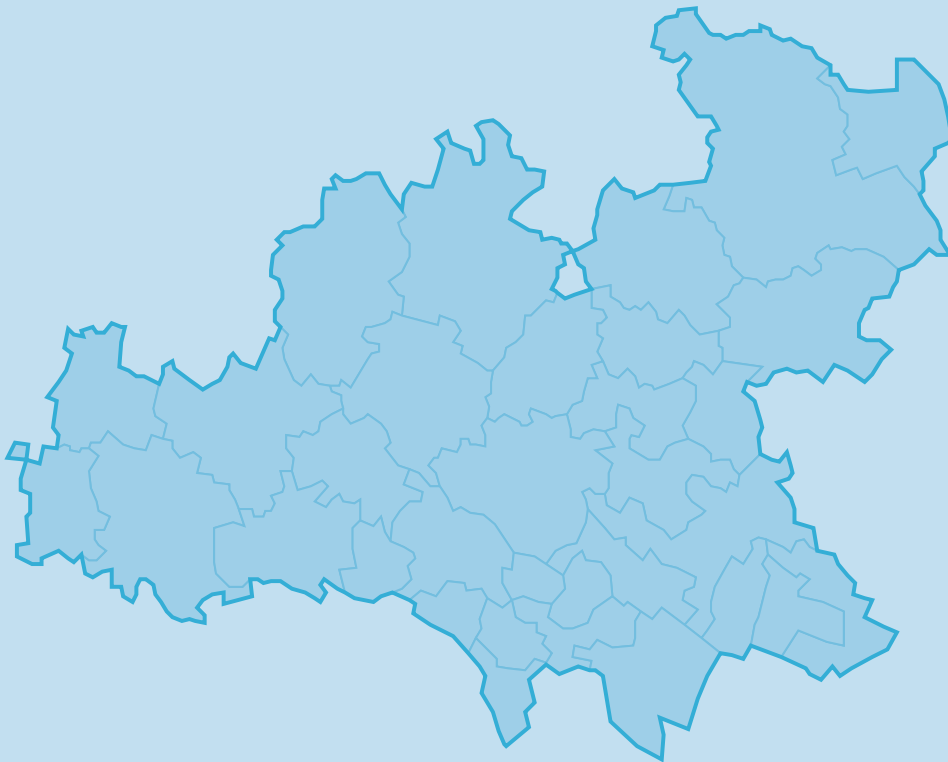




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Nordraum Wien

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	23
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	38
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	52
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	66
6. Zusammenfassende Bewertung	77
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	80
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	80
7.2 Kumulationswirkungen	82
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	83
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	84
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	85
Verzeichnisse	86
Anhang	89
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	89
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	90

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Die 34 Gemeinden im Nordraum Wien liegen in einem der dynamischsten Entwicklungsräume Österreichs. Sie haben insgesamt 133.919 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) auf einer Fläche von 1.159 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Stockerau, Korneuburg, Mistelbach und Gerasdorf. Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften über 10.000 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 1.000 und < 2.000 EW. Die Anzahl sehr kleiner Ortschaften ist gering (13 unter 100 EW).

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt einen stark positiven Trend und liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. 1991 gab es 103.553 EW im Nordraum Wien, 2021 waren es 133.919 EW. Bis 2040 soll die Bevölkerung auf 150.140 anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Nordraum Wien ist geprägt durch die Waschbergzone, in der etwa das Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge liegt.

Im RegROP Nordraum Wien wurden folgende Festlegungen getroffen:

► Überörtliche Siedlungsgrenzen

Im Nordraum Wien wurden 131 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 125 lineare und 6 flächige Siedlungsgrenzen handelt. Dabei zeigt sich insbesondere im mittleren und südlichen Bereich des Raumes eine höhere Dichte an linearen Siedlungsgrenzen, während diese im nördlichen Drittel des Raumes deutlich niedriger ist.

► Multifunktionaler Landschaftsraum

Im Nordraum Wien werden multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von rund 13.355 ha festgelegt. Das entspricht rund 12 % der Gesamtfläche. Die flächenmäßig größten Anteile befinden sich in den Gemeinden Stockerau und Hausleiten.

▶▶ Regionale Grünzonen

Insgesamt werden im Nordraum Wien rund 2.078 ha an regionalen Grünzonen ausgewiesen. Diese sind – mit Ausnahme von Bad Pirawarth, Enzersfeld im Weinviertel, Korneuburg und Hochleithen – auf den gesamten Nordraum Wien verteilt.

▶▶ Agrarische Schwerpunkträume

Insgesamt wurden rund 13.812 ha an agrarischen Schwerpunkträumen im Nordraum Wien ausgewiesen. Das entspricht etwa 12 % der gesamten Fläche.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- ▶ Für die Schutzgüter „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich fast ausschließlich neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von multifunktionalen Landschaftsräumen und agrarischen Schwerpunkträumen.
- ▶ Für das Schutzgut „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich für die meisten Festlegungsarten neutrale bis positive Wirkungen. Einzelne negative Wirkungen stehen dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Reduktion von regionalen Grünzonen sowie Änderungen an Siedlungsgrenzen.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Boden und Raumnutzung“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich abhängig von der Festlegung und Prüfkriterium sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, multifunktionalen Landschaftsräumen und regionalen Grünzonen zeigen potenziell negative Wirkungen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ sind potenziell vorrangig neutrale bzw. positive Wirkungen auf Programmebene abzusehen. Nur in Einzelfällen sind negative Wirkungen durch Änderungen an Siedlungsgrenzen zu erwarten

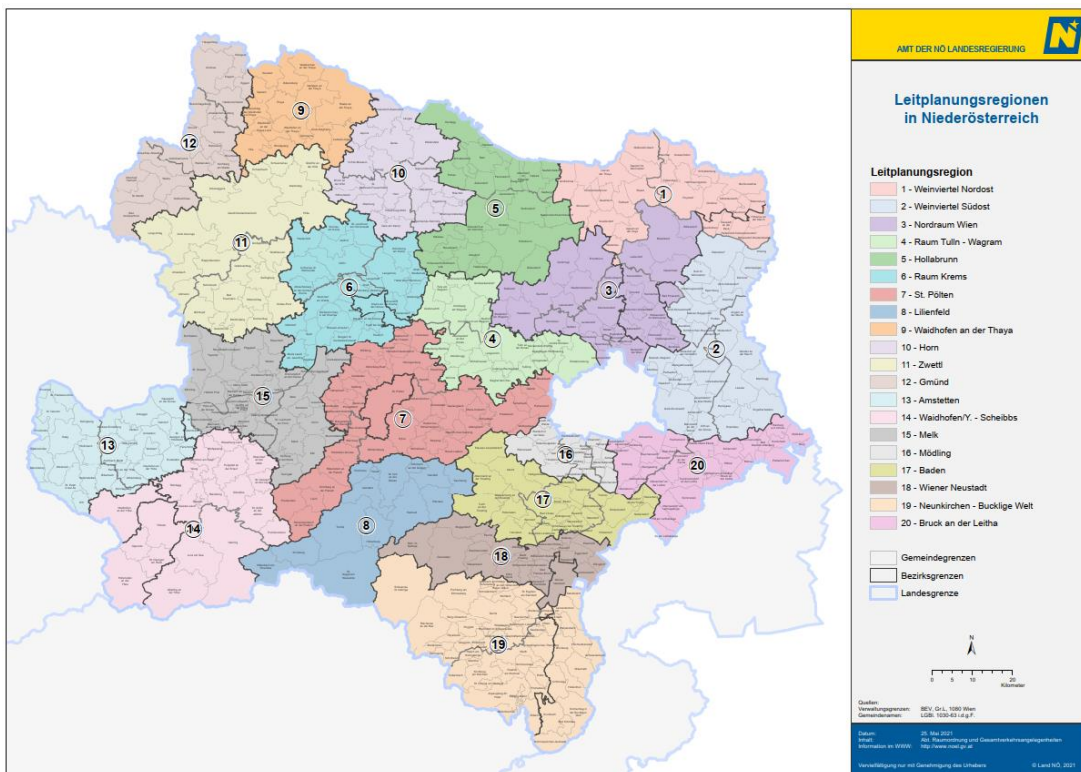
Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen sind als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des Raumordnungsprogramms sicherstellen. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Nordraum Wien dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Nordraum Wien bildeten die bestehenden RegROP Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015) und Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 73/2015) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren.

Zielsetzungen des RegROP Nordraum Wien:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Es werden Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen, als MLR ausgewiesen (siehe Kapitel 5.2).

- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mine-

ralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROP auszugehen.

vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Nordraum Wien beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2023

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe. Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltauswirkungen dieser Festlegungsart werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Verordnungsteil ausgekoppelt in einem eigenständigen Prozess bewertet. Eine Gesamtbewertung des RegROP führt die beiden Bewertungsstränge im Anschluss zusammen und wird in der zusammenfassenden Erklärung dargestellt.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Oktober 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP – :

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralem Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Nordraum Wien und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht

mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Von den insgesamt 131 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen sind 125 lineare und 6 flächige Siedlungsgrenzen.⁶ Die Ausgangslage bilden die bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015) und Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 73/2015) in welchen im Nordraum Wien 123 lineare und 7 flächige Siedlungsgrenzen festgelegt wurden.

Dabei zeigt sich insbesondere im mittleren und südlichen Bereich des Nordraum Wien eine höhere Dichte an linearen Siedlungsgrenzen, während diese im nördlichen Drittel des Raumes deutlich niedriger ist. Ein Großteil der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen weist eine geringe Länge auf und dient primär punktuellen Unterbindung einzelner Entwicklungsrichtungen sowie der Freihaltung regionaler Korridore. Siedlungsgrenzen, welche größere Teile des Siedlungskörpers umfassen, sind dagegen vor allem im südlichen und westlichen Teil des Nordraum Wien verortbar.

Im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) kam es zu einer Vielzahl (47) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zu den bestehenden überörtlichen Siedlungsgrenzen. Diese reichten von kleinräumigen Neuabgrenzung bzw. Adaptionen über Präzisierungen bis hin zu Abrückungen aufgrund künftig geplanter Entwicklungen und Infrastrukturmaßnahmen. In mehreren Fällen wurden Anpassungsvorschläge abgelehnt bzw. nur in abgeschwächter Form übernommen.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den 3 definierten Fällen zugeteilt. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können“) nach verschiedenen Typen unterschieden:

- ▶ Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenze

⁶ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	1	Großrußbach
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	15	Bisamberg, Gerasdorf bei Wien, Großebersdorf, Harmanndorf, Hausleiten, Leobendorf, Niederhollabrunn, Sierndorf, Stetteldorf am Wagram, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Niederhollabrunn, Stetteldorf am Wagram
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Rußbach (*)
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	16	Großrußbach, Hagenbrunn (*), Hausleiten, Leobendorf, Niederhollabrunn, Rußbach (*), Stetteldorf am Wagram, Stetten, Enzersfeld im Weinviertel
	(Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze	2	Hagenbrunn (*), Rußbach (*)
	(Teilweise) Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	1	Rußbach (*)

Quelle: ÖIR 2024

(*) mehrfache Zählung aufgrund mehrfacher Zuordnungen

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. Im Nordraum Wien wurde nur in der Gemeinde Großrußbach eine neue Siedlungsgrenze ausgewiesen. Diese hat, trotz größerer Distanz zum bisherigen Siedlungskörper, auf regionaler Ebene eine positive Wirkung und unterbindet ein etwaiges künftiges Zusammenwachsen. Die durchgeführten geringfügigen Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. Der teilweise Entfall oder das Zusammenführen von SG, welche Schneisen abgesichert haben, führt zur Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume. So wird in Hagenbrunn durch das Zusammenführen zweier entgegengesetzter Siedlungsgrenzen eine bestehende Schneise geschlossen. In	-	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				Rußbach wird durch die teilweise Umwandlung einer flächigen in eine lineare SG die Verbindung eines Siedlungssplitters mit dem nahegelegenen Siedlungskörper ermöglicht. In beiden Fällen kann in geringem Umfang eine Zerschneidungswirkung auftreten. Auch Abrückungen von Siedlungsgrenzen können eine weitere Annäherung von einzelnen Siedlungskörpern bzw. -splittern ermöglichen und somit schrittweise zur Verengung bisheriger Schneisen innerhalb unzerschnittener Lebensräume führen (Großrußbach, Enzersfeld im Weinviertel, insb. in Stetteldorf am Wagram). Abseits hiervon werden durch die weiteren nicht-marginalen Änderungen zusätzliche Zerschneidungen bzw. ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern nicht bzw. nur in geringem Umfang begünstigt.		Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befindet sich mit der Stockerauer Au ein Naturschutzgebiet. Die Stockerau zeichnet sich durch einen regelmäßig überfluteten Auenwald aus, welcher zugleich mehrere seltene Vogelarten beheimatet. Zudem befinden sich die Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen, Bisamberg sowie die Weinviertler Klippenzone innerhalb des Nordraum Wiens. Ersteres ist mit einer Fläche von über 17.000 ha mit Abstand am größten und ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, während es	↔	2	Im Nordraum Wien wurden keine Neuausweisungen und sonstige geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Europaschutzgebieten vorgenommen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Nordraum Wien wurden keine nicht-marginalen Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Europaschutzgebieten vorgenommen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>sich bei den beiden anderen Europaschutzgebieten ausschließlich um FFH-Gebiete handelt. In den Tullnerfelder Donau-Auen kommen entlang der Altarme mehrere seltene Fischarten vor. Der Bisamberg zeichnet sich durch seine Mischwälder sowie Weingärten aus und die Weinviertler Klippenzone ist durch schroffe Kalkhügel und steppenartige Vegetation geprägt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überschwemmungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers sind vor allem entlang der Donau zu erwarten. Die Tullnerfelder Donau-Auen fungieren jedoch als großräumige Schutzfläche zwischen der Donau und den Siedlungsgebieten</p>	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100-Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Im Nordraum Wien wurden keine Neuausweisungen und sonstige geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>des Nordraum Wiens. Nur in der Gemeinde Korneuburg ist damit zu rechnen, dass vereinzelte Siedlungsgebiete in Flussnähe von Hochwasser betroffen sind. Während eines HQ100-Ereignisses ist mit keinen zusätzlichen Überflutungen durch die Donau zu rechnen. Allerdings würde der Göllersbach in der Gemeinde Sierndorf an einigen Stellen über das Ufer treten, wobei nur marginal Siedlungsgebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell die Siedlungsentwicklung in Hochwasserbereichen abhalten.</p>			von HQ30- bzw. HQ100-Flächen vorgenommen.			
		3	Im Nordraum Wien wurden keine nicht-marginalen Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich von HQ30- bzw. HQ100-Flächen vorgenommen.	0	Nicht erforderlich	0	
<p>Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks</p>	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile der Region sind ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Die beiden größten Städte der Region, Stockerau und Korneuburg, liegen direkt an den großflächigen Donau-Auen, welche einen hochqualitativen Erholungsraum darstellen. Ergänzt wird das Angebot an</p>	<p>↔</p>	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Nordraum Wien sind keine Naturparks oder sonstige Naherholungsräume unmittelbar durch nicht-marginale Änderungen von SG betroffen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall, das Abrücken oder Verkürzen	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Naherholungsräumen durch den Naturpark Leiser Berge, welcher in der Grenzregion der Bezirke Korneuburg und Mistelbach liegt und sich durch seine Hügel mit guter Aussicht und seine lange Siedlungsgeschichte auszeichnet.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.</p>			von Siedlungsgrenzen keine negativen Wirkungen bedingen.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich 3 Luftgüte-Messstationen in den Gemeinden Mistelbach, Stockerau und Wolkersdorf. An keinen der 3 Stationen wurde im Jahr 2022 der Schwellenwert für Ozon und Stickstoffdioxid überschritten. Jedoch wies die Messstation in Stockerau den dritthöchsten Jahresmittelwert für jeweils Stickstoffdioxid und Stickoxide aller NÖ Messstationen auf. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub lagen die Messstationen Stockerau und Mistelbach sogar zusammen mit 6 weiteren Stationen auf dem geteilten ersten Rang. 2022 wurde zudem in Mistelbach eine von ins-</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es ist von keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der SG auszugehen, da Emissionen vorrangig nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche stehen. Mehrere Flächen sind jedoch durch absehbare Entwicklungen, die durch die Festlegungen des RegROP ermöglicht werden, potenziell negativ	-	Für Widmungen in Richtung lärm- und schadstoffemittierender Nutzungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungslärm-schutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>gesamt 4 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwerts für Feinstaub registriert.</p> <p>Der Nordraum Wien wird zudem von der Nordautobahn (A5) und der Donauufer-Autobahn (A22) durchquert. Während die A5 Siedlungsgebiete innerhalb der Region großflächig umfährt, verläuft die A22 im direkten Anschluss an Wohngebiete in den Gemeinden Stockerau, Spillern und Korneuburg. Zudem verlaufen die Schnellstraßen S1, S3 und S5 durch die Region, wobei die S1 in der Nähe von Siedlungsgebieten untertunnelt verläuft und die S5 nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungen verläuft. Die S3 durchquert hingegen das Siedlungsgebiet der Gemeinde Sierndorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.</p>			<p>betroffen. In den Gemeinden Stetteldorf am Wagram, Stetten, Leobendorf, Niederhollabrunn und Großrußbach kommt es durch Abänderungen zur Öffnung von potenziellen Baulandflächen in Richtung von bzw. unmittelbar angrenzend an stark frequentierte Verkehrsflächen. In all diesen Fällen könnten hinsichtlich einer erhöhten Exposition von Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen im Zusammenhang mit (potenzieller) zukünftiger Wohnnutzung auftreten.</p>		<p>insbesondere die Grundsätze nach Z 18 zu beachten.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg ist die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen mit 1,7 % an der Gesamtfläche höher als im niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 %). Erwähnenswert ist die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung, die insgesamt über 65 % der Bezirksfläche beansprucht. Insgesamt sind 81,5 % der Fläche als Dauersiedlungsraum definiert (NÖ gesamt 60,6 %). Der Bezirk Mistelbach, wobei nur der Südtel im Untersuchungsgebiet inbegriffen ist, weist mit 1,1 % einen landesweit durchschnittlichen Wert auf. Auch in Mistelbach ist die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 71,3 % sehr hoch. Zudem ist der Pro-Kopf Bodenverbrauch für Verkehrsflächen in Mistelbach mit 612 m² der vierthöchste aller niederösterreichischen Bezirke.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner erheblichen Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumigen Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen in der Regel eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf die Flächeninanspruchnahme in den Gemeinden Enzersfeld im Weinviertel, Großrußbach, Hagenbrunn, Hausleiten, Leobendorf, Niederhollabrunn, Rußbach, Stetteldorf am Wagram und Stetten auszugehen.	-	Bei der Ausweisung von Bauland insbesondere in jenen Gemeinden, in denen eine flächige Siedlungsgrenze entfällt bzw. in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird, sowie in jenen Gemeinden, in denen Siedlungsgrenzen vollständig entfallen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsrichtlinie § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist gem. § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg werden pro Kopf 495 m² an Siedlungsfläche beansprucht. Dies liegt über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m² pro Kopf, ist jedoch geringer als in den benachbarten niederösterreichischen Bezirken. Der Bezirk Mistelbach, der nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegt, weist mit 697 m² einen bedeutend höheren Pro-Kopf-Wert auf. Durch den hohen Anteil an Dauersiedlungsraum bestehen wenige natürliche Barrieren, welche die Siedlungsentwicklung einschränken. Raumplanerische Maßnahmen sind daher von besonderer Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. Zu Neuausweisung einer linearer SG kommt es in der Gemeinde Großrußbach. Diese SG erfüllt den regionalen Gedanken einer Freihaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen zwischen einzelnen Ortschaften sowie der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig ist die Siedlungsgrenze jedoch großräumig vom bestehenden Siedlungskörper abgerückt, wodurch eine künftige bauliche Entwicklung entlang der dort befindlichen Bundesstraße zu erwarten ist. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall oder Verkürzung von SG kann zu dispersen Siedlungsstrukturen beitragen, die zuvor durch SG eingedämmt wurden. Entsprechende Fälle treten mehrmals in der Gemeinde Rußbach auf. Auch das Abrücken linearer SG kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Betroffene Gemeinden sind Stetteldorf am Wagram, Rußbach, Hausleiten, Niederhollabrunn, Leobendorf, Großrußbach, Enzersfeld im Weinviertel, Hagenbrunn und Stetten.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf den Grundsatz der Innenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Maßnahmen zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Böden der höchsten Güteklasse lassen sich insbesondere entlang der Donau finden, wobei insbesondere die Gegend zwischen Stetteldorf am Wagram und Niederhollabrunn große zusammenhängende Flächen mit hochqualitativem Ackerland aufweist. Nach Osten hin nimmt die Ackerqualität tendenziell ab, jedoch lassen sich selbst am östlichen Rand, insbesondere in Wolkersdorf und Gaweinstal, noch Flächen der beiden höchsten Güteklassen finden. Im Norden der Region, rund um die Bezirkshauptstadt Mistelbach, wird die Bodenqualität als mittelwertig eingestuft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP im Zusammenhang mit Siedlungsgrenzen von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf regionaler Ebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bisamberg und Umgebung“ und „Leiser Berge“. Das</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>LSG Leiser Berge erstreckt sich über eine Größe von 6.777 ha und befindet sich an den Ausläufen der osteuropäischen Steppe. Der Bisamberg und seine Umgebung wird auf 1.198 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und zeichnet sich durch seinen hohen Bewaldungsgrad, in einer ansonsten sehr waldarmen Gegend, aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.</p>			<p>negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Im Nordraum Wien wurden keine neuen SG innerhalb oder im Nahbereich von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.</p>			
			3	<p>Die Abrückung oder teilweise Auflösung linearer SG kann tendenziell negative Wirkungen auf Landschaftsschutzgebiete entfalten. In der Gemeinde Hagenbrunn werden 2 lineare SG teils aufgelöst bzw. miteinander verbunden, wodurch eine ehemalige Schneise zwischen 2 Siedlungsteilen entlang der dort verlaufenden nun potenziell einseitig bebaut werden kann. Die entsprechende Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bisamberg und seine Umgebung“. Da die Wirkung der SG allerdings vergleichsweise kleinräumig und im Randbereich auftritt, ist von keiner nennenswerten negativen Umweltwirkung auf Regionsebene auszugehen.</p>	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien sind 49 Objekte als Naturdenkmale ausgewiesen. Davon befinden sich 25 im Bezirk Mistelbach und 24 im Bezirk Korneuburg. Bei vielen der Naturdenkmäler handelt es sich entweder um Einzelbäume oder Baumgruppen. Im Westen der Region kommen jedoch auch vermehrt schützenswerte Trocken-</p>	↔	2	<p>Siedlungsgrenzen sind generell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter in der Regel geringhalten. Im Nordraum Wien wurden keine neuen SG innerhalb oder im Nahbereich von Naturdenkmälern oder Kulturgütern ausgewiesen. Geringfügige Änderungen bestehender SG haben neutrale Auswirkungen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	standorte und Felsformationen vor, während im Osten einige Feuchtgebiete als Naturdenkmal kartiert sind. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmälern oder Kulturgütern auszugehen.		3	Bei baulicher Entwicklung im Nahbereich von Naturdenkmälern oder baulichen Kulturgütern können potenziell negative Wirkungen auf diese auftreten. In der Gemeinde Niederhollabrunn überlagert sich die durch Abrückung einer SG nun potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche in weiten Teilen mit einem Naturdenkmal. Auf regionaler Ebene sind die Auswirkungen jedoch ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen.	-/0	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen, dass es zu keinen signifikanten negativen Wirkungen auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild kommen darf.	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Es existieren keine großflächigen Schutz- oder Schongebiete im Untersuchungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Schutzgebiete lassen sich in den Donauauen, insbesondere südlich von Stockerau, verorten. In der Nähe des Bisamberg, nahe der Bezirkshauptstadt Korneuburg, befindet sich zudem das Schongebiet Bisamberg-Langenzersdorf. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Im Nordraum Wien wurden keine Neuausweisungen oder sonstige geringfügige Änderungen bestehender überörtlicher Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich von Wasserschon- oder Wasserschutzgebieten vorgenommen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Mögliche Emissionen in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Allerdings sind negative Wirkungen durch Emissionen bei entsprechenden Festlegungen auf	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Wasserschutzgebiete auszugehen.			regionaler Ebene auch nicht auszuschließen. Im Nordraum Wien wurden keine nicht-marginalen Änderungen bestehender überörtlicher Siedlungsgrenzen innerhalb oder im Nahbereich von Wasserschon- oder Wasserschutzgebieten vorgenommen.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringerer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV und daher erhöhte THG-Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keinen erheblichen Änderungen von Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Nordraum Wien und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁷, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Im Nordraum Wien werden multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von rund 13.355 ha festgelegt. Das entspricht rund 12 % der Gesamtfläche. Die flächenmäßig größten Anteile befinden sich in den Gemeinden Stockerau (ca. 1.414 ha) und Hausleiten (ca. 1.219 ha). Rund 5.135 ha ELT

⁷ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

wurden als MLR übernommen, ca. 3.046 ha wurden ersatzlos gestrichen⁸ und 8.220 ha wurden als MLR neu ausgewiesen (in allen Gemeinden des Nordraum Wien).⁹

Rund 1.225 ha wurden im Prozess von ELT zu ASR umgewandelt, vorwiegend in den Gemeinden Rußbach, Hochleithen, Enzersfeld im Weinviertel, Wolkersdorf im Weinviertel und Bockfließ. Rund 63 ha wurden von ELT zu RGZ umgewandelt.

Die größten zusammenhängenden ELT-Reduktionen befinden sich in Ladendorf und Mistelbach (ca. 442 ha) sowie Großmugl (ca. 183 ha).

In Stockerau wird eine ehemals als RGZ ausgewiesene Fläche im Ausmaß von über 400 ha zu einer MLR umgewandelt. Da für RGZ strengere Bestimmungen gelten als für MLR, wurde dies als eine nicht-marginale Reduktion eingestuft.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 148 Änderungswünsche im Vergleich zum Fachvorschlag eingebracht. Die meisten davon betrafen die Reduktion bzw. Streichung vorgeschlagener Flächen und in 7 Fällen die Ausweisung zusätzlicher Flächen als MLR. Die wichtigsten Gründe der Überarbeitungen waren Überlagerungen mit kleinen Entwicklungsvorhaben bzw. Arrondierungen und mit bestehenden Widmungen bzw. Nutzungen.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche oder Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	8.220 ha	Alle Gemeinden der Region
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	1.220 ha	Alle Gemeinden der Region außer Gerasdorf bei Wien
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	/	/
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	1.826 ha	Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Ernstbrunn, Großebersdorf, Großmugl, Großrußbach, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Hausleiten, Hochleithen, Kreuttal, Ladendorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Mistelbach, Niederhollabrunn, Rußbach, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	406 ha	Stockerau
	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß ¹⁰	1.226 ha	Bad Pirawarth, Bockfließ, Enzersfeld im Weinviertel, Gaweinstal, Großebersdorf, Hochleithen, Leitzersdorf, Pilschsdorf, Rußbach, Sierndorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel

Quelle: ÖIR, 2024

⁸ Inkludiert sowohl marginale als auch nicht-marginale Aufhebungen

⁹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

¹⁰ Die Bewertung der Wirkungen erfolgt in Kapitel 5.4: Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negative Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	In nahezu allen Gemeinden des Nordraum Wiens kommt es zu kleinräumigen unmittelbar an das Siedlungsgebiet angrenzenden ELT-Reduktionen. Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dies trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und von Baulandneuausweisung geschützt werden. Kleinräumige Reduktionen und Umwandlungen zu ASR entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie die Errichtung linienhafter Infrastruktur, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen kann. Im Nordraum Wien kommt es zu vielen großflächigen Reduktionen. Bei Entfällen und Reduktionen von ELT-Flächen, welche sich nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet befinden, ist von einer geringen negativen Zerschneidungswirkung auszugehen, da die betroffe-	-/0	Im Falle der Entwicklung von linienhafter Infrastruktur mit potenzieller Zerschneidungswirkung mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ist im Widmungsverfahren insbesondere nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen und ggf. ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				nen Gemeinden immer noch über viele Freiflächen verfügen. Anders verhält es sich in den Gemeinden Bisamberg, Hagenbrunn und Enzersfeld im Weinviertel, in denen Entfälle zwischen mehreren Siedlungsgebieten zu verzeichnen sind und durch einen ersatzlosen Entfall dieser Flächen die Schutzwirkung vor potenzieller Baulandausweisung nicht mehr gegeben ist. Hier entfaltet der Wegfall eine negative Wirkung im Hinblick auf Zerschneidungen bisher unzerschnittener Lebensräume.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befindet sich mit der Stockerauer Au ein Naturschutzgebiet. Die Stockerau zeichnet sich durch einen regelmäßig überfluteten Auenwald aus, welcher zugleich mehrere seltene Vogelarten beheimatet. Zudem befinden sich die Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen, Bisamberg sowie die Weinviertler Klippenzone innerhalb des Nordraum Wiens. Ersteres ist mit einer Fläche von über 17.000 ha mit Abstand am größten und ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, während es sich bei den beiden anderen Europaschutzgebieten ausschließlich um FFH-Gebiete handelt. In den Tullnerfelder Donau-Auen kommen entlang der Altarme mehrere seltene Fischarten vor. Der Bisamberg zeichnet sich durch seine</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen und Umwandlungen zu ASR entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Stockerau wird eine RGZ-Fläche zu einer MLR-Fläche umgewandelt. Auf dieser Fläche befindet sich deckungsgleich das Naturschutzgebiet Stockerauer Au. Für RGZ gelten strengere Festlegungen als für MLR, durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet sind Baulandausweisungen unzulässig. Somit ist durch die Flächenumwandlung von keinen negativen Wirkungen auszugehen. In Ernstbrunn, Leitersdorf und Niederhollabrunn, Ladendorf und Mistelbach befinden sich ehemalige ELT-	-/0	Bei kleinräumiger Baulandentwicklung an bestehenden Siedlungsrändern ist von keiner erheblich negativen Wirkung auszugehen, daher sind keine über die besondere Beachtung der Schutzziele der jeweils betroffenen Gebiete hinausgehenden Maßnahmen empfohlen. Sollten großflächige Entwicklungen bzw. solche, die im Gegensatz zu den Schutzzielen	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Mischwälder sowie Weingärten aus und die Weinviertler Klippenzone ist durch schroffe Kalkhügel und steppenartige Vegetation geprägt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>			Flächen in FFH-Schutzgebieten. Dies ist als negativ zu bewerten, da nun in großen, vormals als ELT ausgewiesenen Flächen eine bauliche Entwicklung potenziell ermöglicht wird. Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind allerdings nicht zu erwarten.		der Europaschutzgebiete stehen, absehbar sein, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NatSchG 2000 eine geeignete Maßnahme, um erhebliche negative Wirkungen hintanzuhalten.	
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überschwemmungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers sind vor allem entlang der Donau zu erwarten. Die Tullnerfelder Donau-Auen fungieren jedoch als großräumige Schutzfläche zwischen der Donau und den Siedlungsgebieten des Nordraum Wiens. Nur in der Gemeinde Korneuburg ist damit zu rechnen, dass vereinzelte Siedlungsgebiete in Flussnähe von Hochwasser betroffen sind. Während eines HQ100-Ereignisses ist mit keinen zusätzlichen Überflutungen durch die Donau zu rechnen. Allerdings</p>	↔	2	Gerade bei großflächigen Zugewinnen an als MLR zonierte Flächen werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zudem lenkt die Festlegung als MLR die bauliche Entwicklung von Hochwasserüberflutungsgebieten zusätzlich ab. Kleinräumige Reduktionen und Umwandlungen zu ASR entfalten eine neutrale Wirkung. Betroffen sind Neuausweisungen und kleinräumige Reduktionen in den Gemeinden Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Spillern und Stockerau, welche in Hochwasserüberflutungsflächen der Donau liegen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	würde der Göllersbach in der Gemeinde Sierndorf an einigen Stellen über das Ufer treten, wobei nur marginal Siedlungsgebiete betroffen wären. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen.		3	Die Flächenumwandlung von RGZ zu MLR in Stockerau befindet sich in einem HQ30-Gebiet. Da es sich hierbei auch um ein Naturschutzgebiet handelt, ist von keinen erheblich größeren negativen Wirkungen auszugehen. Alle weiteren Wegfälle, Reduktionen oder anderweitigen Änderungen im Nordraum Wien sind nicht von Hochwasserüberflutungsflächen betroffen. Daher wird eine neutrale Wirkung entfaltet.	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Große Teile der Region sind ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Die beiden größten Städte der Region, Stockerau und Korneuburg, liegen direkt an den großflächigen Donau-Auen, welche einen hochqualitativen Erholungsraum darstellen. Ergänzt wird das Angebot an Naherholungsräumen durch den Naturpark Leiser Berge, welcher in der Grenzregion der Bezirke Korneuburg und Mistelbach liegt und sich durch seine Hügel	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. MLR in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen und Umwandlungen zu ASR entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Ernstbrunn befinden sich 3 ELT-Entfallsflächen im Naturpark Leiser Berge. Ansonsten befindet sich keine der großen entfallenen ELT-Flächen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In der unmittelbaren Umgebung der nahen gelegenen Siedlungsgebiete (gilt auch für Ernstbrunn) ist zudem eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt. Der Ent-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	mit guter Aussicht und seine lange Siedlungsgeschichte auszeichnet. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Zugang zu Naherholungsräumen und Naturparks auszugehen.			fall auch großer ELT-Flächen hat dementsprechend keine Auswirkung auf die Erholungswirkung.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich 3 Luftgüte-Messstationen in den Gemeinden Mistelbach, Stockerau und Wolkersdorf. An keinen der 3 Stationen wurde im Jahr 2022 der Schwellenwert für Ozon und Stickstoffdioxid überschritten. Jedoch wies die Messstation in Stockerau den dritthöchsten Jahresmittelwert für jeweils Stickstoffdioxid und Stickoxide aller NÖ Messstationen auf. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub lagen die Messstationen Stockerau und Mistelbach sogar zusammen mit 6 weiteren Stationen auf dem geteilten ersten Rang. 2022 wurde zudem in Mistelbach eine von insgesamt 4 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwerts für Feinstaub registriert.	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	MLR-Flächen bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keinen erheblichen Änderungen der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Der Nordraum Wien wird zudem von der Nordautobahn (A5) und der Donauufer-Autobahn (A22) durchquert. Während die A5 Siedlungsgebiete innerhalb der Region großflächig umfährt, verläuft die A22 im direkten Anschluss an Wohngebiete in den Gemeinden Stockerau, Spillern und Korneuburg. Zudem verlaufen die Schnellstraßen S1, S3 und S5 durch die Region, wobei die S1 in der Nähe von Siedlungsgebieten untertunnelt verläuft und die S5 nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungen verläuft. Die S3 durchquert hingegen das Siedlungsgebiet der Gemeinde Sierndorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg ist die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen mit 1,7 % an der Gesamtfläche höher als im niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 %). Erwähnenswert ist die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung, die insgesamt über 65 % der Bezirksfläche beansprucht. Insgesamt sind 81,5 % der Fläche als Dauersiedlungsraum definiert (NÖ gesamt 60,6 %). Der Bezirk Mistelbach, wobei nur der Südtel im Untersuchungsgebiet inbegriffen ist, weist mit 1,1 % einen landesweit durchschnittlichen Wert auf. Auch in Mistelbach ist die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 71,3 % sehr hoch. Zudem ist der Pro-Kopf Bodenverbrauch für Verkehrsflächen in Mistelbach mit 612 m² der vierthöchste aller niederösterreichischen Bezirke.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Reduktionen und Umwandlungen zu ASR ist von einer neutralen Wirkung, bei Neuausweisungen von MLR ist von einer positiven Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die MLR-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme auf eben diesen Flächen führen. Eine negative Wirkung durch Siedlungserweiterung ist vor allem dort möglich, wo ELT-Flächen direkt im Anschluss an Siedlungsgebiet entfallen und in welchen nicht ausreichend SG ausgewiesen werden. Dieser Fall tritt in Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Ernstbrunn, Großebersdorf, Großmugl, Großrußbach, Hausleiten, Hochleithen, Kreuttal, Leitersdorf, Leobendorf, Rußbach, Stetteldorf am Wagram, Ulrichskirchen-Schleinbach und Wolkersdorf im Weinviertel auf.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg werden pro Kopf 495 m² an Siedlungsfläche beansprucht. Dies liegt über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m² pro Kopf, ist jedoch geringer als in den benachbarten niederösterreichischen Bezirken. Der Bezirk Mistelbach, der nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegt, weist mit 697 m² einen bedeutend höheren Pro-Kopf-Wert auf. Durch den hohen Anteil an Dauersiedlungsraum bestehen wenige natürliche Barrieren, welche die Siedlungsentwicklung einschränken. Raumplanerische Maßnahmen sind daher von besonderer Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsgebiet befinden. Dies tritt in allen Gemeinden des Nordraum Wiens auf. In allen anderen Fällen haben MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann dies dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfranst. In Kombination mit der Ausweisung von Siedlungsgrenzen kann eine negative Wirkung begrenzt werden, da dadurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen unterbunden wird. In den Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Ernstbrunn, Großbebersdorf, Großmugl, Großrußbach, Hausleiten, Hochleithen, Kreuttal, Leitzersdorf, Leobendorf, Rußbach, Stetteldorf am Wagram, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel entfallen großflächige ELT, dadurch wird Baulandausweisung im Anschluss an bestehende Siedlungskörper ermöglicht. Da zum Teil SG ausgewiesen werden, wird derartige Entwicklungen teilweise entgegengewirkt.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen ELT-Flächen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Böden der höchsten Güteklasse lassen sich insbesondere entlang der Donau finden, wobei insbesondere die Gegend zwischen Stetteldorf am Wagram und Niederhollabrunn große zusammenhängende Flächen mit hochqualitativem Ackerland aufweist. Nach Osten hin nimmt die Ackerqualität tendenziell ab, jedoch lassen sich selbst am östlichen Rand, insbesondere in Wolkersdorf und Gaweinstal, noch Flächen der beiden höchsten Güteklassen finden. Im Norden der Region, rund um die Bezirkshauptstadt Mistelbach, wird die Bodenqualität als mittelwertig eingestuft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell der Bebauung der freigegebenen Böden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bisamberg</p>	↔	2	Die Festlegung von ELT/MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung, u.a. mit dem Ziel, die Identität	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	und Umgebung“ und „Leiser Berge“. Das LSG Leiser Berge erstreckt sich über eine Größe von 6.777 ha und befindet sich an den Ausläufen der osteuropäischen Steppe. Der Bisamberg und seine Umgebung wird auf 1.198 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und zeichnet sich durch seinen hohen Bewaldungsgrad, in einer ansonsten sehr waldarmen Gegend, aus. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.			der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet MLR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Dies betrifft Neuausweisungen von MLR bzw. kleinräumige Reduktionen in der Gemeinde Ernstbrunn.			
			3	In Ernstbrunn entfallen 3 ELT im Ausmaß von insgesamt ca. 140 ha, welche sich im Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge befinden. Der Großteil der entfernten Flächen ist bewaldet und die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten. Teilweise ausgewiesene SG schützen diese Flächen jedoch vor einer potenziellen Baulandausweisung. Es ist von keiner erheblichen negativen Wirkung auf das großflächige Landschaftsschutzgebiet auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien sind 49 Objekte als Naturdenkmale ausgewiesen. Davon befinden sich 25 im Bezirk Mistelbach und 24 im Bezirk Korneuburg. Bei vielen der Naturdenkmäler handelt es sich entweder um Einzelbäume oder Baumgruppen. Im Westen der Region kommen jedoch auch vermehrt schützenswerte Trockenstandorte und Felsformationen vor, während im Osten einige Feuchtgebiete als Naturdenkmal kartiert sind. <u>Nullvariante:</u>	↔	2	Die Festlegung von MLR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist bei einer kleinräumigen Änderung oder Neuausweisung nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. MLR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Aus großflächigen Reduktionen des ELT sind auf Regionsebene keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Es existieren keine großflächigen Schutz- oder Schongebiete im Untersuchungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Schutzgebiete lassen sich in den Donauauen, insbesondere südlich von Stockerau, verorten. In der Nähe des Bisamberg, nahe der Bezirkshauptstadt Korneuburg, befindet sich zudem das Schongebiet Bisamberg-Langenzersdorf. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Wasserschutzgebiete auszugehen.	↔	2	Die Festlegung als MLR oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Schutz- und Schongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Flächen, auf denen großflächig ELT entfallen, befinden sich nicht in Brunnen-, Quellschutz- und Grundwasserschongebieten. Lediglich in Stockerau wurde eine RGZ zu einem MLR umgewandelt. Hierbei handelt es sich jedoch um das Naturschutzgebiet Stockerauer Au, wodurch eine Schutzwirkung weiterhin gegeben ist. Daher ist von keinen erheblich negativen Wirkungen auf diese Gebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselbe Funktion wie multifunktionale Landschaftsräume erfüllen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	MLR als große unverbauete Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher tendenziell positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen von großflächigen Reduktionen der ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten RGZ der Regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015) und Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 73/2015) und die Örtlichen Entwicklungskonzepte als Zusatzinformationen berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Nordraum Wien und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Die in den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen (RegROP Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015) und RegROP Wien Umland Nordwest (LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 73/2015)) festgelegten regionalen Grünzonen blieben in großen Teilen bestehen. Insgesamt werden im Nordraum Wien rund 2.078 ha an regionalen Grünzonen ausgewiesen. Diese sind – mit Ausnahme von Bad Pirawarth, Enzersfeld im Weinviertel, Korneuburg und Hochleithen – auf die gesamte Region verteilt. 12,3 % der RGZ-Flächen liegen in den Gemeinden Ernstbrunn (256,6 ha), 9,0 % in Mistelbach (189,6 ha) sowie 8,0 % in Sierndorf (166,0 ha). Die neu hinzugekommenen RGZ sind in der westlichen Hälfte der Region konzentriert. ¹¹

Im Vergleich zu den regionalen Grünzonen der vorangehenden RegROP verringerte sich die RGZ-Fläche in Summe um 99,6 ha. Die größten absoluten Reduktionen an RGZ-Flächen im Vergleich zu den vorherigen RegROP (unter Berücksichtigung der Neuausweisungen) sind in Stockerau und Bad Pirawarth, relativ betrachtet in Bad Pirawarth und Stockerau am höchsten. In Stockerau handelt es sich im Wesentlichen um den Entfall einer zusammenhängenden RGZ-Fläche im Ausmaß von

¹¹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

405,7 ha, die stattdessen in eine MLR-Fläche überführt wird. Damit wird methodisch eine Gleichstellung mit anderen ehemaligen RGZ entlang der Donau hergestellt. Grundsätzlich ist bei einer ELT bzw. MLR von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neuausweisungen auszugehen und damit eine potenziell negative Umweltwirkung aus entsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer RGZ Festlegung.

In den Gemeinden Großmugl und Kreuzstetten wurden die RGZ-Flächen gegenüber den vorangehenden RegROP nicht verändert.

Zu einer Zunahme an RGZ-Flächen gegenüber den alten RegROP kommt es in den Gemeinden Ernstbrunn, Rußbach, Leobendorf, Hausleiten, Harmannsdorf, Wilfersdorf, Großengersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Spillern, Bockfließ, Niederhollabrunn, Gaweinstal, Gerasdorf bei Wien, Leitzersdorf, Pillichsdorf, Stetteldorf am Wagram, Bisamberg, Wolkersdorf im Weinviertel, Sierndorf, Hagenbrunn und Stetten. In Rußbach, Spillern und Bockfließ waren zuvor keine RGZ-Flächen ausgewiesen. Zum größten relativen Zuwachs an RGZ-Flächen kommt es in Leobendorf, die größten absoluten Zuwächse sind in Ernstbrunn und Rußbach (je rund 64 ha) zu verzeichnen.

Im Zuge des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 56 Änderungswünsche eingebracht, die vor allem kleinräumige Abstimmungen mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Widersprüche mit den Örtlichen Entwicklungskonzepten betrafen.

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ ¹²	272 ha	Ernstbrunn, Harmannsdorf, Hausleiten, Langenzersdorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Rußbach, Spillern, Niederhollabrunn, Bockfließ, Gaweinstal, Großengersdorf, Pillichsdorf, Wilfersdorf
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ ¹³	118 ha	Bisamberg, Ernstbrunn, Hagenbrunn, Hausleiten, Leobendorf, Sierndorf, Stetteldorf am Wagram, Stetten, Gerasdorf bei Wien, Groöbebersdorf, Großengersdorf, Kreuttal, Mistelbach, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wilfersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	21 ha	Ernstbrunn, Großmugl, Großrußbach, Harmannsdorf, Hausleiten, Langenzersdorf, Leitzersdorf, Sierndorf, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Kreuttal, Ladendorf, Mistelbach, Pillichsdorf, Wilfersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	48 ha	Groörußbach, Harmannsdorf, Groöbebersdorf, Mistelbach, Ulrichskirchen-Schleinbach
	Entfall einer RGZ-Fläche	421 ha	Bad Pirawarth, Stockerau

Quelle: ÖIR 2024

¹² Diese Kategorie enthält auch die Umwandlung von bestehenden ELT-Flächen in RGZ-Flächen.

¹³ Diese Kategorie enthält auch die Umwandlung von bestehenden ELT-Flächen in RGZ-Flächen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer hindernden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die nicht-marginalen Reduktionen von RGZ in den Gemeinden Großbeersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Mistelbach (nördliche Anpassung) Großrußbach und Harmannsdorf stellen weitgehend Abänderungen zur Abrundung des Siedlungsgebietes dar. Dies hat eine weitgehend neutrale Wirkung auf die Zerschneidung von Lebensräumen. In Stockerau wird eine RGZ in nicht-marginalen Ausmaß zu einer größeren MLR-Fläche umgewandelt. Grundsätzlich ist bei einer ELT bzw. MLR von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neausweisungen auszugehen und	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze der Flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1, Z3 und Z8 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				damit eine potenziell negative Umweltwirkung aus entsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer RGZ-Festlegung. In Bad Pirawarth wird eine RGZ in nicht-marginalem Ausmaß ersatzlos gestrichen, im Nahbereich der Stadt Mistelbach wird eine RGZ stark verkleinert. In diesen Fällen ist jedoch aufgrund parallel laufender linienhafter Infrastrukturen (Bahntrassen sowie Landes- bzw. Bundesstraße) von keinen zusätzlichen Zerschneidungswirkungen auszugehen.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befindet sich mit der Stockerauer Au ein Naturschutzgebiet. Die Stockerau zeichnet sich durch einen regelmäßig überfluteten Auenwald aus, welcher zugleich mehrere seltene Vogelarten beheimatet. Zudem befinden sich die Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen, Bismberg sowie die Weinviertler Klippenzone innerhalb des Nordraum Wiens. Ersteres ist mit einer Fläche von über 17.000 ha mit Abstand am größten und ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, während es sich bei den beiden anderen Europaschutzgebieten ausschließlich um FFH-Gebiete handelt. In den Tullnerfelder Donau-Auen kommen entlang der Altarme mehrere seltene Fischarten vor. Der Bismberg zeichnet sich durch seine Mischwälder sowie Weingärten aus und</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden. Kleinstufig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die vorgenommenen Änderungen an RGZ-Flächen in Bad Pirawarth und Mistelbach sind nicht innerhalb von Nationalparks, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten verortet. Hierdurch ist von keinen nennenswerten negativen Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete auszugehen. Die nicht-marginale flächige Umwandlung einer RGZ zu einer MLR-Fläche in Stockerau befindet sich in einem Naturpark und Europaschutzgebiet. Durch die weiterhin gewährleistete Schutzwirkung ist ebenfalls von keiner negativen Wirkung auf diese großflächigen Schutzgebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>die Weinviertler Klippenzone ist durch schroffe Kalkhügel und steppenartige Vegetation geprägt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überschwemmungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers sind vor allem entlang der Donau zu erwarten. Die Tullnerfelder Donau-Auen fungieren jedoch als großräumige Schutzfläche zwischen der Donau und den Siedlungsgebieten des Nordraum Wiens. Nur in der Gemeinde Korneuburg ist damit zu rechnen, dass vereinzelte Siedlungsgebiete in Flussnähe von Hochwasser betroffen sind. Während eines HQ100-Ereignisses ist mit keinen zusätzlichen Überflutungen durch die Donau zu rechnen. Allerdings würde der Göllersbach in der Gemeinde Sierndorf an einigen Stellen über das</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes. In Ulrichskirchen-Schleinbach ist eine kleinräumige Reduktion einer RGZ-Fläche als Anpassung an das Siedlungsgebiet potenziell mit gesteigerten Gefährdungen verbunden, da sich die betroffene Fläche im Nahbereich einer Hochwasserüberflutungsfläche befindet. Etwaige weitere Baulandentwicklungen können hier mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen einhergehen.	-/0/+	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100-Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	-/0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Ufer treten, wobei nur marginal Siedlungsgebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.</p>		3	In Stockerau kommt es zu einer Überschneidung mit einer HQ30-Fläche und der RGZ-Reduktion. Da diese Fläche stattdessen als MLR ausgewiesen wird und somit Baulandentwicklungen weiterhin bloß in eingeschränktem Ausmaß möglich sind, kommt es zu einer neutralen Wirkung. In Harmansdorf kommt es zur Reduktion von RGZ-Flächen innerhalb von HQ100-Flächen sowie auch kleinräumig, in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers, HQ30-Flächen. In diesen Fällen sind potenzielle Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.	-/0	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	-/0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile der Region sind ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Die beiden größten Städte der Region, Stockerau und Korneuburg, liegen direkt an den großflächigen Donau-Auen, welche einen hochqualitativen Erholungsraum darstellen. Ergänzt wird das Angebot an Naherholungsräumen durch den Naturpark Leiser Berge, welcher in der Grenzregion der Bezirke Korneuburg und Mistelbach liegt und sich durch seine Hügel</p>	↔	2	RGZ in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen und sind daher positiv zu werten. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung. Im Nordraum Wien befindet sich mehrere Überlappungen zwischen RGZ und ausgewiesenem Naturpark.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der entfallenen oder von nicht-marginalen Änderungen betroffenen RGZ-Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In Mistelbach wurden angrenzend an bzw. innerhalb des Siedlungsgebietes RGZ-Flächen verkleinert. Die hierdurch nicht mehr durch die RGZ-Ausweisung geschützten Flächen könnten in Zukunft ggf. nicht mehr als Freifläche zur Verfügung stehen. In der unmittelba-	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren insbesondere der Erhalt der Versorgung mit Freiflächen im Nahebereich nach § 14 Abs. 2 Z9 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	mit guter Aussicht und seine lange Siedlungsgeschichte auszeichnet. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.			ren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der RGZ-Flächenentfall nur geringfügig negative Wirkungen bedingt.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich 3 Luftgüte-Messstationen in den Gemeinden Mistelbach, Stockerau und Wolkersdorf. An keinen der 3 Stationen wurde im Jahr 2022 der Schwellenwert für Ozon und Stickstoffdioxid überschritten. Jedoch wies die Messstation in Stockerau den dritthöchsten Jahresmittelwert für jeweils Stickstoffdioxid und Stickoxide aller NÖ Messstationen auf. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub lagen die Messstationen Stockerau und Mistelbach sogar zusammen mit 6 weiteren Stationen auf dem geteilten ersten Rang. 2022 wurde zudem in Mistelbach eine von insgesamt 4 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwerts für Feinstaub registriert. Der Nordraum Wien wird zudem von der Nordautobahn (A5) und der Donauufer-	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen und auch aus etwaigen Widmungsentwicklungen nicht unmittelbar abzuleiten sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung nicht-marginaler Anpassungen an RGZ oder die Streichung von RGZ zu erheblichen Änderungen der Emissionen führt, wodurch die Wirkung als neutral bewertet wird.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Autobahn (A22) durchquert. Während die A5 Siedlungsgebiete innerhalb der Region großflächig umfährt, verläuft die A22 im direkten Anschluss an Wohngebiete in den Gemeinden Stockerau, Spillern und Korneuburg. Zudem verlaufen die Schnellstraßen S1, S3 und S5 durch die Region, wobei die S1 in der Nähe von Siedlungsgebieten untertunnelt verläuft und die S5 nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungen verläuft. Die S3 durchquert hingegen das Siedlungsgebiet der Gemeinde Sierndorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von RGZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg ist die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen mit 1,7 % an der Gesamtfläche höher als im niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 %). Er-</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch nicht wesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>wähnenswert ist die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung, die insgesamt über 65 % der Bezirksfläche beansprucht. Insgesamt sind 81,5 % der Fläche als Dauersiedlungsraum definiert (NÖ gesamt 60,6 %). Der Bezirk Mistelbach, wobei nur der Südteil im Untersuchungsgebiet inbegriffen ist, weist mit 1,1 % einen landesweit durchschnittlichen Wert auf. Auch in Mistelbach ist die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 71,3 % sehr hoch. Zudem ist der Pro-Kopf Bodenverbrauch für Verkehrsflächen in Mistelbach mit 612 m² der vierthöchste aller niederösterreichischen Bezirke.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bodenversiegelung an den betroffenen Stellen zu unterbinden.</p>		3	Die Reduktion bzw. der Entfall von RGZ-Flächen in Stockerau, Mistelbach, Bad Pirawarth, Ulrichskirchen-Schleinbach, Großebersdorf, Harmannsdorf, Großrußbach und Langenzersdorf kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und gegebenenfalls Bodenversiegelung führen. Anzumerken ist, dass die entfallene RGZ in Stockerau in eine MLR überführt wird und sich in einem Naturpark und Europaschutzgebiet befindet, wodurch diese auch weiterhin weitestgehend vor Baulandentwicklungen geschützt ist.	-	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze der flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg werden pro Kopf 495 m² an Siedlungsfläche beansprucht. Dies liegt über dem österreichischen</p>	↔	2	RGZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Durchschnitt von 385 m ² pro Kopf, ist jedoch geringer als in den benachbarten niederösterreichischen Bezirken. Der Bezirk Mistelbach, der nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegt, weist mit 697 m ² einen bedeutend höheren Pro-Kopf-Wert auf. Durch den hohen Anteil an Dauer-siedlungsraum bestehen wenige natürliche Barrieren, welche die Siedlungsentwicklung einschränken. Raumplanerische Maßnahmen sind daher von besonderer Bedeutung. <u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.			sogar positiv auf siedlungsnaher bauliche Entwicklung wirken.			
			3	Die Reduktionen/Anpassungen der RGZ-Flächen in Bad Pirawarth, Mistelbach, Großebersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Harmannsdorf und Stockerau liegen entweder innerhalb oder im Anschluss an bebautes Gebiet. Nennenswerte negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind daraus nicht abzuleiten, zumal die größte reduzierte Fläche in Stockerau nun als MLR ausgewiesen ist, im Naturpark und Europaschutzgebiet liegt und dadurch auch weiterhin vor Baulandentwicklungen weitestgehend geschützt ist.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Böden der höchsten Güteklasse lassen sich insbesondere entlang der Donau finden, wobei insbesondere die Gegend zwischen Stetteldorf am Wagram und Niederhollabrunn große zusammenhängende Flächen mit hochqualitativem Ackerland aufweist. Nach Osten hin nimmt die Ackerqualität tendenziell ab, jedoch lassen sich selbst am östlichen Rand, insbesondere in Wolkersdorf und	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Reduktionen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Gaweinstal, noch Flächen der beiden höchsten Güteklassen finden. Im Norden der Region, rund um die Bezirkshauptstadt Mistelbach, wird die Bodenqualität als mittelwertig eingestuft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.</p>			<p>der RGZ-Flächen in Bad Pirawarth und Mistelbach und die infolgedessen potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche hat demgegenüber keine relevante Größenordnung. Bei der nicht-marginalen Umwandlung einer RGZ zu einem MLR in Stockerau handelt es sich vorrangig um Waldflächen.</p>			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bisamberg und Umgebung“ und „Leiser Berge“. Das LSG Leiser Berge erstreckt sich über eine Größe von 6.777 ha und befindet sich an den Ausläufen der osteuropäischen Steppe. Der Bisamberg und seine Umgebung wird auf 1.198 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und zeichnet sich durch seinen hohen Bewaldungsgrad, in einer ansonsten sehr waldarmen Gegend, aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regio-</p>	↔	2	<p>RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen. Kleineräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete. In der Gemeinde Ernstbrunn wurde eine neue RGZ innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ausgewiesen. Dies hat eine positive Wirkung.</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	<p>Keine der erheblich reduzierten oder entfallenen RGZ-Flächen befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dementsprechend ist eine neutrale Wirkung abzuleiten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	nale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien sind 49 Objekte als Naturdenkmale ausgewiesen. Davon befinden sich 25 im Bezirk Mistelbach und 24 im Bezirk Korneuburg. Bei vielen der Naturdenkmäler handelt es sich entweder um Einzelbäume oder Baumgruppen. Im Westen der Region kommen jedoch auch vermehrt schützenswerte Trockenstandorte und Felsformationen vor, während im Osten einige Feuchtgebiete als Naturdenkmal kartiert sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit ggf. den Status Quo für Naturdenkmäler und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in der Regel keine nennenswerten Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus erheblichen Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Es existieren keine großflächigen Schutz- oder Schongebiete im Untersuchungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Schutzgebiete lassen sich in den Donauebenen, insbesondere südlich von Stockerau, verorten. In der Nähe des Bisamberg, nahe der Bezirkshauptstadt Korneuburg, befindet sich zudem das Schongebiet Bisamberg-Langenzersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -Wasserschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinstflächig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine spürbare Auswirkung auf Brunnenschutzgebiete, Quellschutzgebiete oder Grundwasserschongebiete in der Region.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der Gemeinde Stockerau wird eine großflächige RGZ, welche über weite Teile innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, in MLR umgewandelt. Dabei ist von keiner negativen Wirkung auf das Schutzgebiet auszugehen, da diese Fläche auch als MLR weitestgehend vor Baulandentwicklungen geschützt ist. Innerhalb der entfallenen RGZ in Bad Pirawarth befindet sich ein Wasserschutzgebiet. Mögliche Emissionen sind abhängig von der tatsächlichen Nutzung der Fläche und negative Wirkungen daher nicht auszuschließen. Daher ist hier von einer negativen bis neutralen Wirkung auszugehen.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz- und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfverfahren zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In den beiden bestehenden RegROP wurden für den Nordraum Wien bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung der RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausgasemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Nordraum Wien und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Insgesamt wurden agrarische Schwerpunkträume im Gesamtausmaß von etwa 13.812 ha² ausgewiesen. Das entspricht etwa 12 % der gesamten Fläche des Nordraum Wiens.

Es gibt mehrere große zusammenhängende ASR-Flächen in den Gemeinden Hausleiten, Rußbach, Sierndorf und Stetteldorf (ca. 4.816,7 ha), Bockfließ, Enzersfeld im Weinviertel, Großbebersdorf, Großeneggersdorf, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach und Wolkersdorf im Weinviertel (ca.

3.493,0 ha), Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Sierndorf (ca. 1.948,5 ha) sowie Bad Pirawarth und Hochleithen (ca. 1.211,6 ha). Kleinere ASR-Festlegungen befinden sich in Bad Pirawarth, Gaweinstal, Hochleithen, Leobendorf, Mistelbach und Wilfersdorf.¹⁴

Teile davon (im Ausmaß von insg. ca. 1.225,9 ha) waren ehemals als ELT ausgewiesen und wurden zu ASR umgewandelt. Die größten betroffenen Flächen befinden sich in Rußbach (ca. 187,1 ha), Hochleithen (ca. 182,0 ha), Enzersfeld im Weinviertel (132,6 ha) und Wolkersdorf im Weinviertel (121,5 ha).

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 70 Änderungswünsche im Vergleich zum Fachvorschlag eingebracht. Die meisten davon betrafen Änderungsansuchen, bei denen Feinabgrenzungen vorgenommen wurden. Diese beruhten größtenteils auf einer Abstimmung mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde (z.B. ÖEK-Entwürfe). Im Falle nachvollziehbar begründeter, aber großräumiger Reduktions- bzw. Streichungswünsche wurde die Bewertung der Bodenwertigkeit im betreffenden Bereich geprüft und abhängig davon die Beibehaltung oder (teilweise) Reduktion des ASR vorgeschlagen.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche – davon ELT – davon neu	13.812 ha 1.226 ha 12.586 ha	Bad Pirawarth, Bockfließ, Enzersfeld im Weinviertel, Gaweinstal, Großebersdorf, Großengersdorf, Hausleithen, Hochleithen, Leitzersdorf, Leobendorf, Mistelbach, Niederhollabrunn, Pillichsdorf, Rußbach, Sierndorf, Stetteldorf am Wagram, Stetten, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wilfersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region): Nennung jener Gemeinden und Flächen, deren Umwandlung als nicht-marginal eingestuft wird	1.226 ha	Bad Pirawarth, Bockfließ, Enzersfeld im Weinviertel, Gaweinstal, Großebersdorf, Hochleithen, Leitzersdorf, Pillichsdorf, Rußbach, Sierndorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	/

Quelle: ÖIR 2024

¹⁴ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↔	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Ausweisung von ASR-Flächen ist daher positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf eine potenzielle Zerschneidung von Lebensräumen.	0	Nicht erforderlich	0
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befindet sich mit der Stockerauer Au ein Naturschutzgebiet. Die Stockerau zeichnet sich durch einen regelmäßig überfluteten Auenwald aus, welcher zugleich mehrere seltene Vogelarten beheimatet.	↔	2	Die ASR-Flächen der Gemeinden Leitzersdorf und Niederhollabrunn sowie Leobendorf liegen in unmittelbarer Nähe zu FFH-Europaschutzgebieten. Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Zudem befinden sich die Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen, Bisamberg sowie die Weinviertler Klippenzone innerhalb des Nordraum Wiens. Ersteres ist mit einer Fläche von über 17.000 ha mit Abstand am größten und ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, während es sich bei den beiden anderen Europaschutzgebieten ausschließlich um FFH-Gebiete handelt. In den Tullnerfelder Donau-Auen kommen entlang der Altarme mehrere seltene Fischarten vor. Der Bisamberg zeichnet sich durch seine Mischwälder sowie Weingärten aus und die Weinviertler Klippenzone ist durch schroffe Kalkhügel und steppenartige Vegetation geprägt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>		3	Die von ELT auf ASR umgewandelten Flächen befinden sich nicht in der Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten. Zudem entfaltet die Umwandlung von ELT auf ASR eine neutrale Wirkung auf Nationalparks, Naturschutz- oder Europaschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überschwemmungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers sind vor allem entlang der Donau zu erwarten. Die Tullnerfelder Donau-Auen fungieren jedoch als großräumige Schutzfläche zwischen der Donau und den Siedlungsgebieten</p>	↔	2	Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alterna-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	des Nordraum Wiens. Nur in der Gemeinde Korneuburg ist damit zu rechnen, dass vereinzelte Siedlungsgebiete in Flussnähe von Hochwasser betroffen sind. Während eines HQ100-Ereignisses ist mit keinen zusätzlichen Überflutungen durch die Donau zu rechnen. Allerdings würde der Göllersbach in der Gemeinde Sierndorf an einigen Stellen über das Ufer treten, wobei nur marginal Siedlungsgebiete betroffen wären. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.			tivenprüfung hintangehalten. Allerdings befinden sich die ausgewiesenen ASR nicht in der Nähe von Hochwasserüberflutungsflächen. Es ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.			
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf eine potenzielle Zerschneidung von Lebensräumen. Zudem befinden sich die von ELT auf ASR umgewandelten Flächen nicht in der Nähe zu Hochwasserüberflutungsflächen.	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Große Teile der Region sind ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Die beiden größten Städte der Region, Stockerau und Korneuburg, liegen direkt an den großflächigen Donau-Auen, welche einen hochqualitativen Erholungsraum darstellen. Ergänzt wird das Angebot an Naherholungsräumen durch den Naturpark Leiser Berge, welcher in der Grenzregion der Bezirke Korneuburg und Mistelbach liegt und sich durch seine Hügel	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Eine Umwandlung von ELT zu ASR schränkt die Widmungsmöglichkeit für Grünland-Parkanlagen und Grünland-Wasserflächen ein, welche potenzielle Naherholungsräume für die Bevölkerung darstellen, sofern sie in unmittelbarer Nähe des Siedlungsgebietes liegen. Die Umwandlungen entfalten jedoch keine negative Wirkung auf die Erholung, da in den betroffenen Gemeinden (Bad Pirawarth, Enzersfeld im Weinviertel, Gaweinstal,	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	mit guter Aussicht und seine lange Siedlungsgeschichte auszeichnet. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist generell von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.			Großbebersdorf, Hochleithen, Rußbach, Siernsdorf, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel) genügend anderweitige Freiflächen und Zugänge zu Naherholungsgebieten zur Verfügung stehen. Hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich 3 Luftgüte-Messstationen in den Gemeinden Mistelbach, Stockerau und Wolkersdorf. An keinen der 3 Stationen wurde im Jahr 2022 der Schwellenwert für Ozon und Stickstoffdioxid überschritten. Jedoch wies die Messstation in Stockerau den dritthöchsten Jahresmittelwert für jeweils Stickstoffdioxid und Stickoxide aller NÖ Messstationen auf. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub lagen die Messstationen Stockerau und Mistelbach sogar zusammen mit 6 weiteren Stationen auf dem geteilten ersten Rang. 2022 wurde zudem in Mistelbach eine von insgesamt 4 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwerts für Feinstaub registriert. Der Nordraum Wien wird zudem von der Nordautobahn (A5) und der Donauufer-Autobahn (A22) durchquert. Während die A5 Siedlungsgebiete innerhalb der Region großflächig umfährt, verläuft die A22 im direkten Anschluss an Wohngebiete in den Gemeinden Stockerau, Spillern und Korneuburg. Zudem verlaufen	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf die Betroffenheit von Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>die Schnellstraßen S1, S3 und S5 durch die Region, wobei die S1 in der Nähe von Siedlungsgebieten untertunnelt verläuft und die S5 nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungen verläuft. Die S3 durchquert hingegen das Siedlungsgebiet der Gemeinde Sierndorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist generell von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg ist die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen mit 1,7 % an der Gesamtfläche höher als im niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 %). Erwähnenswert ist die ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung, die insgesamt über 65 % der Bezirksfläche beansprucht. Insgesamt sind 81,5 % der Fläche als Dauersiedlungsraum definiert (NÖ gesamt 60,6 %). Der Bezirk Mistelbach, wobei nur der Südteil im Untersuchungsgebiet inbegriffen ist, weist mit 1,1 % einen landesweit durchschnittlichen Wert auf. Auch in Mistelbach ist die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 71,3 % sehr hoch. Zudem ist der Pro-Kopf Bodenverbrauch für Verkehrsflächen in Mistelbach mit 612 m² der vierthöchste aller niederösterreichischen Bezirke.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach Außen anstatt nach Innen. Dadurch nimmt tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Korneuburg werden pro Kopf 495 m ² an Siedlungsfläche beansprucht. Dies liegt über dem österreichischen Durchschnitt von 385 m ² pro Kopf, ist jedoch geringer als in den benachbarten niederösterreichischen Bezirken. Der Bezirk Mistelbach, der nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegt, weist mit 697 m ² einen bedeutend höheren Pro-Kopf-Wert auf. Durch den hohen Anteil an Dauer-siedlungsraum bestehen wenige natürliche Barrieren, welche die Siedlungsentwicklung einschränken. Raumplanerische Maßnahmen sind daher von besonderer Bedeutung. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur (Bad Pirawarth, Enzersfeld im Weinviertel, Großengersdorf, Mistelbach, Wilfersdorf).	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Böden der höchsten Güteklasse lassen sich insbesondere entlang der Donau finden, wobei insbesondere die Gegend zwischen Stetteldorf am Wagram und	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für die Region wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Niederhollabrunn große zusammenhängende Flächen mit hochqualitativem Ackerland aufweist. Nach Osten hin nimmt die Ackerqualität tendenziell ab, jedoch lassen sich selbst am östlichen Rand, insbesondere in Wolkersdorf und Gaweinstal, noch Flächen der beiden höchsten Güteklassen finden. Im Norden der Region, rund um die Bezirkshauptstadt Mistelbach, wird die Bodenqualität als mittelwertig eingestuft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante besteht das Risiko, dass hochwertige Böden anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Sollten diese Nutzungen mit einer Versiegelung der Fläche einhergehen, so geht wertvoller Boden langfristig verloren. Dadurch würde auch die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln erschwert werden.</p>		3	Bei der Umwandlung von ELT zu ASR werden hochwertige Böden gegenüber der ELT-Ausweisung zusätzlich vor der Widmung Grünland-Parkanlagen und Grünland-Wasserflächen geschützt, weswegen Wirkungen auf hochwertigen Boden als neutral bis positiv bewertet werden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bisamberg und Umgebung“ und „Leiser Berge“. Das LSG Leiser Berge erstreckt sich über eine Größe von 6.777 ha und befindet sich an den Ausläufen der osteuropäischen Steppe. Der Bisamberg und seine Umgebung wird auf 1.198 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und zeichnet sich durch seinen hohen Bewaldungsgrad, in einer ansonsten sehr waldarmen Gegend, aus.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf Landschaftsschutzgebiete. Zudem befinden sich die umgewandelten Flächen nicht in oder im Nahbereich eines Landschaftsschutzgebiets.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Im Nordraum Wien sind 49 Objekte als Naturdenkmale ausgewiesen. Davon befinden sich 25 im Bezirk Mistelbach und 24 im Bezirk Korneuburg. Bei vielen der Naturdenkmäler handelt es sich entweder um Einzelbäume oder Baumgruppen. Im Westen der Region kommen jedoch auch vermehrt schützenswerte Trockenstandorte und Felsformationen vor, während im Osten einige Feuchtgebiete als Naturdenkmal kartiert sind. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.	↔	2	In Niederhollabrunn befindet sich ein Naturdenkmal innerhalb eines ASR, in Stetten grenzt ein Naturdenkmal an einen ASR. Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler, Kulturgüter und das Landschaftsbild auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Es existieren keine großflächigen Schutz- oder Schongebiete im Untersuchungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Schutzgebiete lassen sich in den Donauauen, insbesondere südlich von Stockerau, verorten. In der Nähe des Bisamberg, nahe der Bezirkshauptstadt Korneuburg, befindet sich zudem das Schongebiet Bisamberg-Langenzersdorf.	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und -schongebiete auszugehen.</p>					nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
		3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete.	0	Nicht erforderlich	0	
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen (THG) in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.</p>	↔	2	ASR als große unverbaute Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO ₂ eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Umwandlung von ELT auf ASR entfaltet neutrale Wirkungen auf den Treibhausgas-Ausstoß.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht zeigte folgende Ergebnisse

- ▶ Für die Schutzgüter „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich durchgehend neutrale bis positive Wirkungen. Positive Wirkungen betreffen dabei ausschließlich Fall 2, wobei insbesondere im Schutzgut „Klima“ vorrangig positive Wirkungen abzusehen sind.
- ▶ Für das Schutzgut „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich für die meisten Festlegungsarten neutrale bis (vereinzelt) positive Wirkungen. Im Hinblick auf Reduktionen der regionalen Grünzonen sowie in Einzelfällen für regionale Siedlungsgrenzen können auch negative Wirkungen im Zusammenhang mit Entwicklung hin zu lärmintensiven Verkehrsflächen sowie Entwicklungen im Nahebereich von Hochwasserüberflutungsflächen auftreten.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ zeigen sich je nach Festlegung sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflasung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, RGZ und ELT/MLR-Flächen ermöglicht hier potenzielle Ausweitungen von Siedlungsgebieten und damit zusammenhängende mögliche negative Wirkungen auf Flächenzerschneidung sowie bestimmte Schutzgebiete. Diese sind allerdings vorrangig lokal und auf kleinere Flächen beschränkt wirksam. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist für diese Maßnahmen jedoch erforderlich.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ sind potenziell vorrangig neutrale bzw. positive Wirkungen auf Programmebene abzusehen. Nur in Einzelfällen sind negative Wirkungen durch Änderungen an Siedlungsgrenzen zu erwarten. Für die entsprechenden Schutz- und Schongebiete sind allerdings auf nachgelagerter Ebene konkrete Prüf- und Genehmigungsverfahren vorgesehen, welche eine Orts- und Vorhabenspezifische Bewertung ermöglichen. Diese verpflichtend anzuwendenden Minderungsmaßnahmen sind geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern.
- ▶ Das RegROP beeinflusst die Klimawandelanpassung in unterschiedlichen Themenfeldern, unter anderem auch abhängig von der Betrachtungsebene sowohl positiv als auch negativ. Neben der Wirkung auf landwirtschaftliche Produktion sind auch im Hinblick auf zunehmende Hochwasserereignisse ein geringerer Schutz großer, offener, zusammenhängender Versickerungsflächen negativ zu bewerten. Dem gegenüber stehen diverse Festlegungen des neuen RegROP, die klare positive Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung der Landschaft in MLR und ASR, beinhalten. In Summe wurde mittels dieser Festlegungen der Anteil der geschützten offenen Landschaft gegenüber dem vorangehenden RegROP deutlich gesteigert. Die Reduktion der RGZ-Flächen um rund 100 ha ist hingegen negativ zu bewerten, da damit der Schutz von für die Klimawandelanpassung besonders bedeutenden Bereichen nahe Fließgewässern reduziert wurde. Planungssystematisch wird durch das Raumordnungsprogramm allerdings nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung

der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das RegROP selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren bzw. Naturschutzverfahren oder andere behördliche Prüfverfahren) in deren Rahmen diese unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- ▶ Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen, nach Entfall von erhaltenswerten Landschaftsteilen oder RGZ, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
 - Z 1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - Z 3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung zu achten sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
 - Z 8 in Bezug auf kompakte Siedlungsstrukturen
 - Z 9 in Bezug auf den Erhalt der Versorgung mit Freiflächen
 - Z 10 in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen Umgebungslärm
 - Z 14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung
 - Z 16 in Bezug auf zusammenhängende Fluren
 - Z 18 in Bezug auf lärmsensible Widmungsarten
- ▶ Für Widmungen, die zu einer Annäherung von Wohnbauland an lärm- und schadstoffemittierende Nutzungen, ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungs-lärmschutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- ▶ Für Entwicklungen in bzw. im Nahebereich zu Naturschutzgebieten sind keine generellen Maßnahmen festlegbar, da die Wirkungen mit den konkreten Entwicklungen sowie den Schutzziele der Schutzgebiete im Zusammenhang stehen. Daher ist als Maßnahme eine explizite Rücksichtnahme auf die entsprechenden Schutzziele festgeschrieben. Für Entwicklungen in Europaschutzgebieten ist – dem von § 10 NÖ NSchG 2000 vorgesehenen Verfahren folgend – empfohlen, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben auf lokaler Ebene mit dem Potenzial zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes durchzuführen.
- ▶ In Bezug zu Naturdenkmälern ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 zu achten, welche den Schutz der Naturdenkmale auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan eine möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit eine hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Zudem sollen beim Entfall von versickerungsfähigen Offenflächen entsprechende Flächen zum Ausgleich auf örtlicher Ebene gesichert werden.

- ▶ In Bezug zu Wasserschutz- und -schongebiete sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

Aufgrund des parallel zur SUP laufenden Verfahrens zur Erstellung des RegROP wurden einzelne geringfügige Änderungen an Festlegungen noch im Anschluss an die erfolgte Prüfung der SUP vorgenommen. Diese betreffen Änderung an 11 linearen SG. Dabei handelt es sich in vier Fällen um technische Korrekturen, in zwei Fällen um marginale Ausweitungen, in drei Fällen um Verlängerungen. In einem Fall wird eine vorgeschlagene SG doch nicht aufgenommen, und in einem Fall wird eine nicht-marginale Ausweitung vorgenommen. Die entsprechenden Änderungen wurden im Rahmen der SUP gesichtet und geprüft. Im Zuge dieser Prüfung konnten keine potenziell erheblich negativen Wirkungen, oder Wirkungen, die zusätzliche Maßnahmen erfordern, identifiziert werden.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ **Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ **Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Bisamberg (AT1215000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Weinviertler Klippenzone (AT1206A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)

Die „Tullnerfelder Donau-Auen“ verlaufen entlang der Donau, die zugleich die südliche Grenze des Untersuchungsgebiets darstellt. Das Europaschutzgebiet ist sowohl als FFH-Gebiet als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, die bezüglich ihrer Flächen mit jeweils circa 17.500 ha beinahe deckungsgleich sind. Der „Bisamberg“ besitzt eine Fläche von 362 ha, befindet sich ebenfalls im Süden der Region an der Grenze zu Wien und ist ausschließlich als FFH-Gebiet definiert. Zudem befindet sich das ebenfalls ausschließlich als FFH-Gebiet ausgewiesene Natura2000-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ in der Region. Die „Weinviertler Klippenzone“ befindet sich weiter nördlich, nahe der Bezirkshauptstadt Mistelbach, über mehrere, nicht zusammenhängende Zonen verteilt.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Viele der in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Nordraum Wien ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen unterstützt. Der benötigte Lebensraum von schützenswerten Spezies kann dabei von Waldbeständen, Trockenrasen und Steppen bis hin zu Weinbaugebieten reichen. Durch das Ausweisen von multifunktionalen Landschaftsräumen innerhalb von Natura2000-Flächen wird die Schutzwirkung für relevante Lebensräume verstärkt, was im Fall der untersuchten Region insbesondere auf Bereiche entlang der Donau in den Gemeinden Hausleiten, Stockerau und Spillern zutrifft. Weiters kommt es auch zu teilweisen Überlagerungen bzw. Neuausweisungen im Nahbereich von Europaschutzgebieten in den Gemeinden Leitersdorf, Niederhollabrunn, Ernstbrunn, Ladendorf, Bisamberg sowie Langenzersdorf. Regionale Grünzonen überlagern sich hingegen nicht bzw. nur sehr kleinräumig mit Europaschutzgebieten, schließen jedoch oft an diese an.

Im Gegensatz zu anderen Untersuchungsgebieten sind in den Managementplänen der in der Region vorhandenen Europaschutzgebieten keine expliziten Erhaltungsziele bezüglich sanft genützter Ackerflächen definiert. Dadurch können potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Erhaltungszielen der Managementpläne und einer intensiven agrarischen Nutzung, die eventuell durch ausgewiesene ASR gefördert wird, ausgeschlossen werden.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete, insbesondere aufgrund der sich ergänzenden Zielsetzungen des RegROP Nordraum Wien und der Managementpläne der Europaschutzgebiete, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes¹⁵ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

¹⁵ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ¹⁶
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

¹⁶ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (28.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (28.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=97,101> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Bisamberg“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/5_15_Managementplan_Bisamberg.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3_16_Managementplan_Tullnerfelder_Donau_Auen.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/5_06_Managementplan_Weinviertler_Klippenzone.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederoesterreich-gesamt/#kontakt> (28.02.2024)
- Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (28.02.2024)
- ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100> (28.02.2024)
- Statistik Austria (2020A): *Ein Blick auf die Gemeinde Korneuburg* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g31213.pdf> (28.02.2024)
- Statistik Austria (2020B): *Ein Blick auf die Gemeinde Mistelbach* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g31633.pdf> (28.02.2024)
- VCÖ (2023): *Beim Flächenverbrauch des Verkehrs große Unterschiede zwischen den Landeshauptstädten und auch zwischen den Bezirken* [online], verfügbar unter: https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page_n168=37 (28.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	39
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	53
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	67
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

